

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht vom 21.12.2006¹

(in der Fassung der 1. Änderung vom 15.06.2007, Artikel 1)²

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2007 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung folgende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- VERORDNUNG (EG) Nr. 882/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Amtsblatt der EU L 165 vom 30.04.2004) in der zzt. geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 527/SGV. NRW. 2011) in der zzt. geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10. Januar 2006 (GV. NRW. 2006 S. 42) in der zzt. geltenden Fassung
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05. 2005 (GV. NRW. S. 498)
- § 1 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618).

Artikel 1²

Die Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 1**Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

(1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zzt. geltenden Fassung erhoben.

(2) Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO NRW abweichen. Diese sind durch den Textzusatz „Abweichung vom EG-Pauschalbetrag“ kenntlich gemacht, soweit sie die Tätigkeit im zugelassenen Schlachthof betreffen.

(3) Die abweichenden Gebührensätze nach dieser Satzung werden unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 27 Abs. 5 der o. a. Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 erhoben.

(4) Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden kostendeckende Gebühren erhoben.

(5) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, welche die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (2) Öffentliche Schlachtbetriebe sind Betriebe im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) in der zzt. gültigen Fassung.
- (3) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.
- (4) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (5) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

§ 3**Gebühr für Amtshandlungen**

- (1) Für die im Anhang genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Gebühren erhoben. Der Anhang bildet einen Teil dieser Satzung.
- (2) Im Falle der Hausschlachtungen ermäßigen sich die Gebühren des Tarifs 3 um 20 v.H., wenn die Schlachtieruntersuchung gemäß § 3 FIHG nicht durchgeführt wird.
- (3) Die Gebühren nach Tarif-Nr. 3 ermäßigen sich bei Amtshandlungen außerhalb des Schlachthofes der Schlachthof und Märkte Duisburg GmbH (SMD) bei Untersuchungen im zeitlichen Zusammenhang von
 - a) mehr als 35 Tieren bis 64 Tiere auf 80 v.H.,
 - b) mehr als 64 Tieren bis 119 Tiere auf 65 v.H.,
 - c) mehr als 119 Tieren auf 50 v.H.
- (4) Eine Ermäßigung der Gebühren nach Satz 1 kommt nur in Betracht, soweit im Falle
 - von a) die volle Gebühr für 35 Tiere,
 - von b) die auf 80 v.H. ermäßigte Gebühr für 64 Tiere,
 - von c) die auf 65 v.H. ermäßigte Gebühr für 119 Tierenicht unterschritten wird.
- (5) Falls der amtliche Tierarzt oder der amtliche Fachassistent auf Anforderung am Untersuchungsort erscheint, die Untersuchung jedoch zum angemeldeten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden kann, ist 80 v.H. der Gebühr nach Tarif-Nr. 3 für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz, zu entrichten.
- (6) Die Gebühren nach Tarif-Nr. 3 verdoppeln sich bei Amtshandlungen außerhalb des Schlachthofes der SMD, wenn
 - a) die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 07.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in die zuschlagpflichtige Zeit fällt,

- b) das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht,
- c) die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren eine halbe Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.

(7) Zu dem gebührenpflichtigen Zeitaufwand im Sinne von Tarif-Nr. 1.3 bis 3 gehören auch Warte- und sonstige Ausfallzeiten für das Überwachungspersonal sowie die Wegezeiten von der Dienststelle zum Untersuchungsort und vom Untersuchungsort zur Dienststelle nach Beendigung der Amtshandlung. Die Gebühren nach Tarif-Nr. 5 für die Untersuchung von Schlachtrindern mit dem BSE-Schnelltest richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Hinzu kommen die Kosten für die Probeentnahme; diese richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

§ 4 Untersuchungszeiten

Im Schlachthof der SMD wird die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in der gemeinsam festgesetzten Zeit durchgeführt.
In allen anderen Betrieben und bei Hausschlachtungen werden die vorgenannten Untersuchungen nach vorheriger Vereinbarung durchgeführt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 dieser Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Artikel 2 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63/2006, S. 528-534,
in Kraft getreten am 01.01.2007

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 25/2007, S. 218-222,
1. Änderung vom 15.06.2007 (**Artikel 1**), in Kraft getreten am 30.06.2007,
Neufassung der kompletten Satzung und des Gebührentarifs

Anhang**Gebührentarif²**

Tarif-Nr.	Amtshandlung	Gebührenmaßstab	Gebührensatz EUR	
1	Schlachtier- und Fleischuntersuchung im zugelassenen EG-Schlachthof der SMD einschließlich Aufgaben nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan			
1.1	bei Schweinen mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg – Abweichung von 23.8.4.1.3 –	je Tier		1,26
1.2	bei Schweinen mit einem Schlachtgewicht von 25 kg oder mehr – Abweichung von 23.8.4.1.3 –	je Tier		1,26
1.3	Sonstige vorgeschriebene Untersuchungen und Überwachung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme des eingesetzten Überwachungspersonals als Durchschnittswert (einschließlich Sachkostenpauschale)	je angefangene Viertelstunde		
	bei einem amtlichen Tierarzt			16,05
	bei einem amtlichen Fachassistenten			6,18
2	Amtshandlungen in Zerlegungsbetrieben auf dem Gebiet der Fleischhygiene und der Geflügelfleischhygiene			
	Kontrollen und Untersuchungen in			
	a) zugelassenen EG-Zerlegungsbetrieben – Abweichung vom EG-Pauschalbetrag –			
	b) registrierten Zerlegungsbetrieben und Zerlegungsbetrieben für die Abgabe von Fleisch oder Geflügelfleisch ausschließlich an Ort und Stelle – Abweichung vom EG-Pauschalbetrag –			
	entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme des eingesetzten Überwachungspersonals als Durchschnittswert (einschließlich Sachkostenpauschale)	je angefangene Viertelstunde		
	bei einem amtlichen Tierarzt			16,05
	bei einem amtlichen Fachassistenten			6,18

Tarif-Nr.	Amtshandlung	Gebührenmaßstab	Gebührensatz EUR	
			wenn nicht mehr als 3 Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden	wenn mehr als 3 Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden
3	Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen (§ 2 Abs. 3) und in Kleinbetrieben (§ 2 Abs. 4)			
	Rinder erwachsen	je Tier	20,76	17,94
	Jungrinder	je Tier	20,59	17,77
	Einhufer	je Tier	29,94	29,94
	Schweine (Wildschweine) < 25 kg	je Tier	11,22	8,40
	Schweine (Wildschweine) 25 kg und mehr	je Tier	11,22	8,40
	Schafe / Ziegen < 12 kg	je Tier	10,03	7,21
Schafe / Ziegen 12 kg und mehr	je Tier	10,03	7,21	
	Sonstige Untersuchungen			
4	Trichinenuntersuchung von Tieren, die nicht der Schlachtier- und Fleischuntersuchung unterliegen			
4.1	amtliche Probennahme			11,16
4.2	Entgegennahme sonstig entnommener Proben			6,22
5	Gebühren für die Untersuchungen an geschlachteten Tieren auf BSE / TSE			
5.1	Probenentnahme Rind			17,00
6	Bakteriologische Stufenkontrollen einschließlich Probenentnahme nach Protokoll, Brütung, Auswertung und Entsorgung; ohne Materialbereitstellung			
6.1	je 10 Proben			22,23